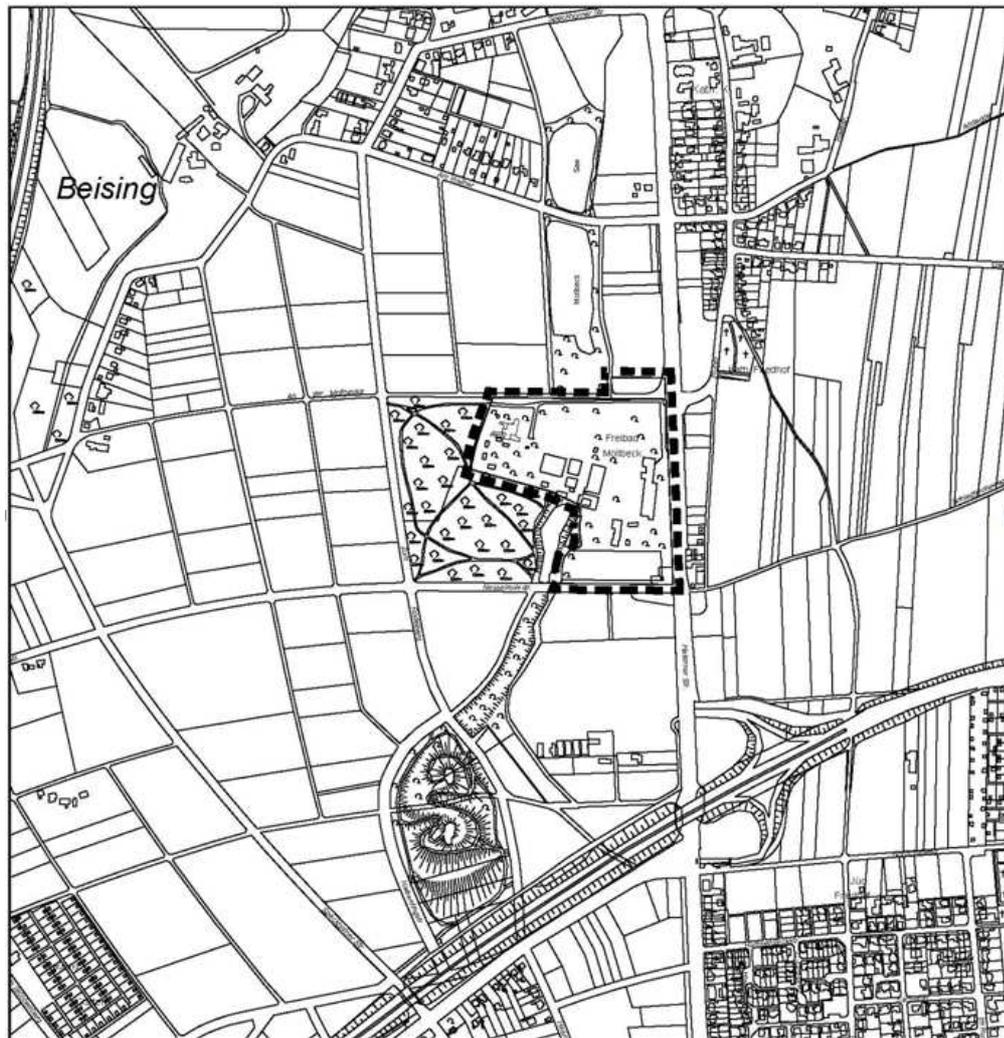


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „An der Mollbecke“

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

- Anlage zur Begründung -



Verfasser: Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Dipl.-Geogr. Eva Kranjc
Datum: März 2017

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	4
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	5
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	6
1.4 Datengrundlagen	13
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	18
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	18
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	21
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	22
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	22
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	25

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung



Der Änderungsbereich ist Teil eines ca. 59 ha umfassenden Freizeit- und Erholungsschwerpunktes im Übergangsbereich zwischen dem Siedlungsraum Recklinghausen und den südlichen Ausläufern der Haard. Dieser intensiv genutzte und regional bedeutsame stadtnahe Freiraum mit vereinzelt Wald- und Auenflächen und zahlreichen Alleen reicht von den Mollbeckteichen im Norden über das Freibadgelände mit angrenzendem Waldstück bis hin zum Rodelberg und der geplanten Bezirkssportanlage im Süden. Eingebettet in diesen Landschaftsraum ist das städtische Freibad Mollbeck mit dem angegliederten Naturfreundehaus.

Nach einem Brand im September 2014, bei dem das Gebäude des Naturfreundehauses vollständig zerstört wurde, wird nunmehr an gleicher Stelle ein Neubau errichtet. Der Wiederaufbau dieses traditionsreichen stadtbekanntes Veranstaltungsgebäudes und gastronomischen Treffpunktes ist für die erholungssuchende Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Im Zuge dieser FNP-Änderung soll auch eine Neugestaltung und Aufwertung der von der „Stadtranderholung“ genutzten Flächen innerhalb des angrenzenden Freibadgeländes erfolgen.

Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes

Im Rahmen der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Die Prüfung erfolgt überschlägig mit dem Hinweis auf ein evtl. Vorkommen planungsrelevanter Arten und den daraus resultierenden Hinweisen darauf, dass und wie die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf der Vorhabenebene¹ zu vermeiden sind.

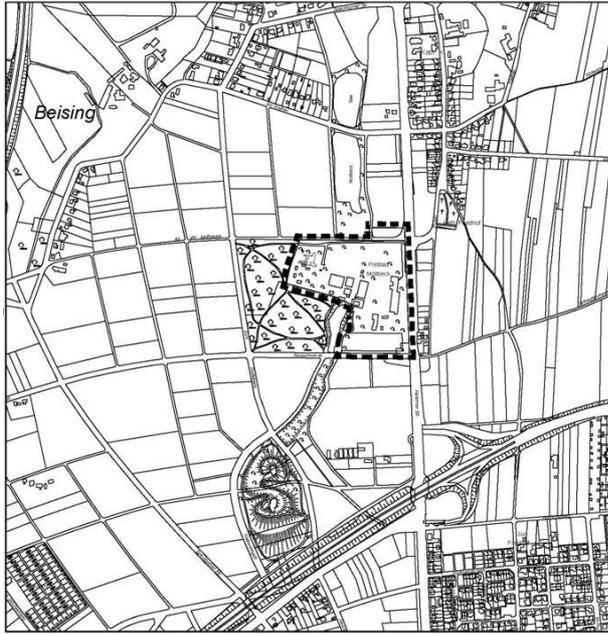
Die Vorhabenbezogene ASP für den Neubau des Gastronomiebetriebes „Naturfreundehaus“ ist mit der UNB abgestimmt. Verbotstatbestände werden durch den Neubau nicht ausgelöst. Darüber hinaus liegen derzeit keine weiteren Planungen vor. Die weitere Prüfung Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt abgeschichtet auf Ebene der Vorhabengenehmigung.

Untersuchungsraum

Der Änderungsbereich liegt eingebettet in einem intensiv genutzten, stadtnahen Naherholungsbereich, bestehend aus einem Mosaik aus vereinzelt Waldflächen, zahlreichen landschaftsbildprägenden Alleen, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Wasserflächen „Mollbeckteiche“. Das städtische Freibad Mollbeck mit dem bis September 2014 angeglieder-

¹ Abschichtung der weiteren Prüfung der Verbotstatbestände auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen

ten Naturfreundehaus, der Minigolfplatz sowie die jeweils zugehörigen Stellplatzflächen prägen den eigentlichen Änderungsbereich.



Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

Die im Rahmen ASP Stufe I dokumentierten Belange des Artenschutzes sollen der vollumfänglichen Information dienen und können sehr für die zukünftige Pflege und Unterhaltung der Flächen von großem Nutzen sein.

Abb. 2: Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 „An der Mollbecke“

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (in Kraft ab 01.03.2010). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das

Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat im Januar 2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den hier in Rede stehenden Änderungsbereich überwiegend Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz, Freibad dar. Der als Mini-golfplatz derzeit genutzte Bereich wird als Wald mit der Zweckbestimmung „Kompensationsraum für den Flächennutzungsplan“ dargestellt. Der Änderungsbereich zeichnet sich außerdem durch seinen fast vollständigen Bezug zum Freiraum aus. Lediglich die Halterner Straße kann aufgrund des hohen durchschnittlichen täglichen Verkehrs als Zäsur bezeichnet werden.

Die 7. Änderung plant für eine Fläche von ca. 1,7 ha eine Änderung in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“. Konkrete Standortkonzepte, Planungen oder Bauabsichten (ausgenommen der Neubau des Naturfreundehauses) liegen derzeit nicht vor. Insofern ist eine auf den Plan projizierte Beschreibung der Wirkfaktoren zum heutigen Zeit nur sehr allgemein zu beschreiben.



Abb. 3: Foto Kranjc, Minigolfplatz, 10.01.2017

Südlich der Straße An der Mollbecke befindet sich das Grundstück des abgebrannten Naturfreundehauses sowie das großzügige Gelände des Freibades Mollbeck.

Das Grundstück des Naturfreundehauses ist vollständig freigeräumt. Lediglich an den Randbereichen befindet sich eine ruderale Vegetation. Bemerkenswerte Bäume stehen nicht auf dem Grundstück. Derzeit liegt mit dem AZ: 61/3 - 2016 - 0389 der Antrag für den Neubau eines Gastronomiebetriebes vor.²



Abb. 5: Foto Kranjc, Parkplatz am Naturfreundehaus, 10.01.2017

Dem Grundstück des Naturfreundehauses gegenüber befindet sich eine Stellplatzanlage, die nach dem Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken dem Landschaftsschutzgebiet 3 „Westlicher Höhenrücken“ zugeordnet ist.

Auf die Alleen wird im weiteren Verlauf gesondert eingegangen.

Westlich, außerhalb des Änderungsbereichs liegt eine Waldfläche. Sie ist durchzogen von einem Wegesystem.

Das Plangebiet wird im Osten durch die Halterner Straße, im Norden durch die Straße An der Mollbecke und im Süden durch die Nesselrodestraße umgrenzt. Die westliche Grenze verläuft entlang eines Fußweges, der durch die westlich gelegene Waldfläche führt.

Der Änderungsbereich wird überwiegend zum Zwecke der Freizeit und Erholung genutzt.

Im Norden befindet sich der Minigolfplatz. Auf dem Gelände steht ein Holzgebäude, das zu Öffnungszeiten (Mai - September) als Verkaufsstand genutzt wird. Die Spielflächen liegen eingebettet in einer Rasenfläche. Auf dem gesamten Gelände befindet sich ein relativ dichter Bestand aus Nadelgehölzen, der im Baumkataster nicht erfasst ist.



Abb. 4: Foto Kamps, Gelände des ehemaligen Naturfreundehauses

² Zu diesem Bauantrag ist von der Abt. 62.2 eine Eingriffsbilanz sowie eine ASP Stufe I durchgeführt worden

Abb. 6: Foto Kranjc, Parkplatz Freibad Mollbeck, 10.01.2017

Im Süden liegt die zum Freibad Mollbeck gehörende Stellplatzanlage, die lediglich zu Öffnungszeiten des Freibades (Mai - September) eine intensive Nutzung erfährt. Die Nutzung zur restlichen Zeit des Jahres ist eher untergeordnet.

Die Stellplatzanlage zeichnet sich durch einen dichten Baumbestand aus. Überwiegend in den 1970er und 1980er Jahren gepflanzte Platanen, Hainbuchen und Bergahorn bestimmen die Habitatstruktur. Das Begleitgrün besteht aus Ziergehölzen. Die Stellplätze selbst sind mit Rasengittersteinen gepflastert.



Abb. 7: Foto Kranjc, Gehölze und Gebäude westliches Gelände des Freibades, 10.01.2017

Die zentrale Fläche in dem hier in Rede stehenden Änderungsbereich ist das Gelände des Freibades „Mollbeck“. Das Bad zeichnet sich durch große Rasenflächen und einen alten Baumbestand aus, der durch vereinzelte Nachpflanzungen ergänzt worden ist. Der Baumbestand setzt sich u.a. aus der Esche (1980), dem Ahorn (1960) und der Eiche (1980) zusammen.

Aus Gründen des Sichtschutzes wird das gesamte Gelände von üppigen Gehölzhecken umgeben. In unmittelbarer Umgebung zu den Wohngebäuden befinden sich hausgartenähnliche Strukturen. Das Gelände wird nur zu den Sommermonaten von Mai bis September genutzt. Die restliche Zeit des Jahres bleibt das Gelände ungenutzt.





Abb. 8: Foto Kranjc, Gehölzfläche südlich, 10.01.2017

Südlich des Freibades, an den bereits erwähnten Parkplatz östlich angrenzend präsentiert sich eine große Gehölzfläche, die von Birken (1970) und Hainbuchen (1980) überragt wird.

Von dort erstreckt sich entlang der Halterner Straße nach Norden, bis zur Einmündung der Straße „An der Mollbecke“ ein Gehölzstreifen, der von einem alten Baumbestand geprägt wird. Neben Eschen (1970) stehen dort u.a. Eichen (1950, 1960) und Platanen (1980).



Abb. 9: Foto Kranjc, Gebäude östliches Gelände des Freibades, 10.01.2017

Im Osten wird das Freibadgelände durch Gebäude des Freibades begrenzt. Dabei handelt es sich um Umkleieräume, die seit mehreren Jahren ihrer eigentlichen Nutzung entzogen sind. Es werden dort Sportgeräte gelagert.

Auf dem Foto ist deutlich das geöffnete Fenster zu erkennen. Auch andere Gebäude weisen geöffnete Fenster auf.

Abb. 10: geschützte Alleen, Quelle @LINFOS, MKULNV, Januar 2017)

Von besonderer Bedeutung sind die Alleen in diesem Landschaftsraum. Sie prägen maßgeblich das Orts- und Landschaftsbild und unterliegen dem gesonderten Schutz nach § 47 a LG NRW.





Abb. 11: Foto Kranjc, Allee „An der Mollbecke“, 10.01.2017

Entlang der Straße „An der Mollbecke“ steht die AL-RE-0297, eine Rot-Eichenallee mit einem nahezu geschlossenen Kronendach. Die Allee ist aus den 1920er Jahren.

Abb. 12: Foto Kranjc, Allee an der Nesselrodestraße, 10.01.2017

Entlang der Nesselrodestrasse steht die AL-RE-9012, eine „Lindenallee“, mit einem ebenfalls nahezu geschlossenen Kronendach und dem Hinweis auf Höhlenbäume. Auch diese Allee ist aus den 1920 Jahren.



Baumbestand im Geltungsbereich

Abb. 13 : Baumbestand <= 1950 gepflanzt Baumkataster, Kommunalen Servicebetrieb, Stadt Recklinghausen

Lt. Städtischem Baumkataster stehen im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 508 Bäume, von denen 127 Bäume vor 1950 gepflanzt worden sind. Die Artenzusammensetzung strukturiert sich wie folgt: Amerikanische Roteiche, Ahorn, Robinie, Platane, Linden, Pappeln, Birken, Weiden, Linden, Erlen u.a.

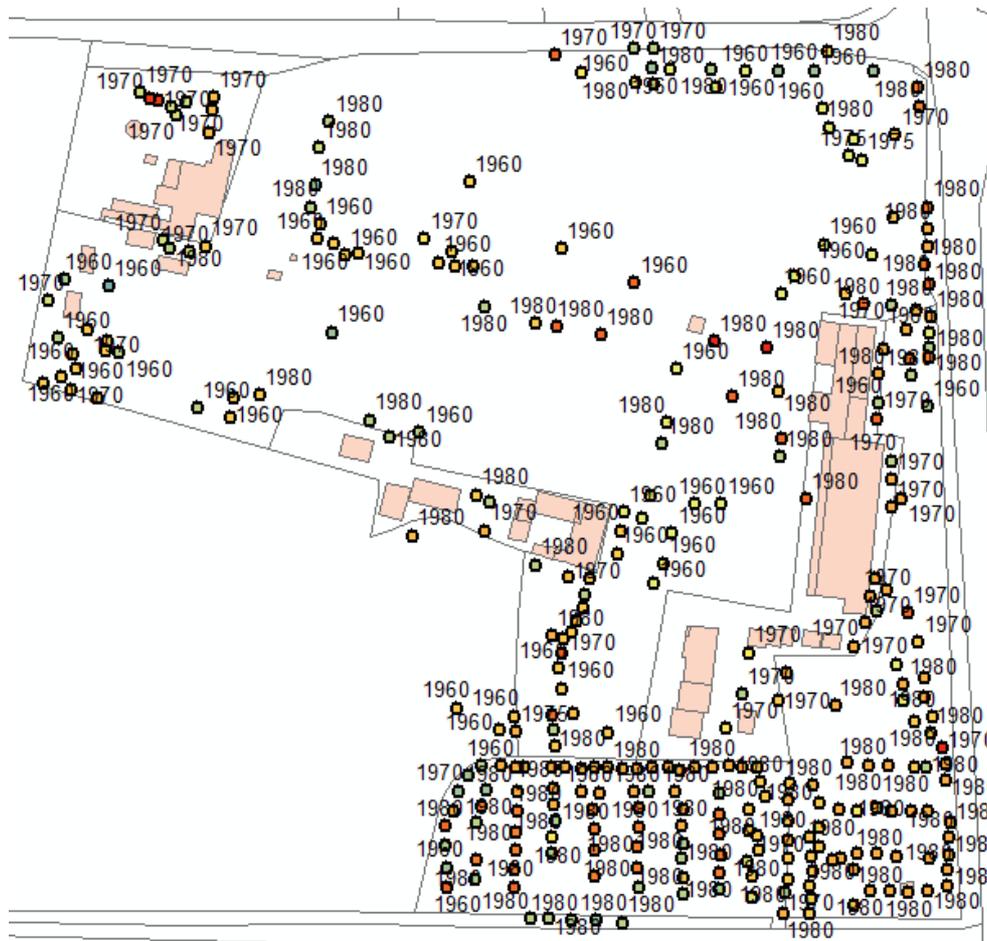


Abb. 14 : Baumbestand zwischen 1950 und 1980 gepflanzt, Baumkataster, Kommunaler Servicebetrieb, Stadt Recklinghausen

307 Bäume sind im Zeitfenster zwischen 1951 und 1980 gepflanzt worden. Das Artenspektrum ist nochmals umfangreicher als das der vor 1950 gepflanzten Bäume. Das Artenspektrum wird um Obstbäume ergänzt sowie u.a. um Eschen und die Ulme.

Insgesamt zeichnet sich der FNP-Änderungsbereich durch seinen großen und zum Teil alten Baumbestand aus. Das Alter, die Struktur und der freie Bezug zur Landschaft lassen ein hohes Habitatausstattungspotenzial der Bäume für die Avifauna und für die Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten erwarten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form von einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Falle eines Abrisses oder Neubaus von Gebäuden ist potenziell eine Störung der angrenzenden Faunabestände durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Da es sich bei dem vorliegenden Plangebiet um einen eher wenig vorbelasteten Bereich handelt (z. B. Verkehrsbelastung, Lärm, intensive Nutzung), ist bei nachgeordneten

Standortkonzepten zu beachten und zu prüfen, inwieweit störungsempfindliche Arten potenziell betroffen sein werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Flächenverluste durch Versiegelungen oder Teilversiegelungen, Gebäudeabriss oder Veränderungen von Biotopbeständen können nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt ist es möglich, dass bestehende bauliche Potenziale durch die vorgesehene Neuordnung ausgeschöpft werden.

Zu den anlagebedingten Wirkungen kann derzeit allerdings aufgrund fehlender Planungen nur sehr unzulänglich eingegangen werden. Es fehlen konkrete Angaben. Mit der Formulierung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen werden Hinweise gegeben, die bei weiteren Verfahren verpflichtend einzuhalten und situativ artspezifisch überprüft werden müssen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen können derzeit nur auf die aktuelle Nutzung projiziert werden, da auch hier als Begründung zukunftsweisende Konzepte fehlen, die die Ziele der 7. FNP-Änderung konkretisieren.

Störungen von Faunavorkommen sind dabei grundsätzlich durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen im Raum möglich. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzungen bestehen bereits derartige Vorbelastungen in geringem Maße.

Die betriebsbedingten Wirkungen können derzeit nicht näher beschrieben und bewertet werden.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Änderungsbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4309 Recklinghausen, Quadrant 3 (LANUV 2017),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2017),
- Abfrage vorhandener Daten beim NABU (2017).

Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Januar 2017 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammen gefasst.

Messtischblatt 4309 Recklinghausen , Quadrant 3

Am 09.01.2017 wurde das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (FIS-LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das Messtischblatt 4309 Recklinghausen (Quadrant 3) erfolgt nach der Auswahl der Lebensraumtypen und dokumentiert das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plan-

gebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen getroffen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Laubwälder trocken-warmer Standorte,
- Nadelwälder,
- Kleingehölze,
- Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume,
- Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude,
- Stillgewässer,
- Höhlenbäume

Tab. 1: Abfrage für das Messtischblatt 4309 Recklinghausen (Quadrant 3)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 11.01.2017 wurde eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) durchgeführt.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Die Auswertung des Fundortkatasters ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im nahen Umfeld und Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV.

Tabelle 2: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen, Landschaftschutzgebiete des LANUV³

Nr.	Name	Schutzziel	Bemerkung
RE 062	NSG Burggraben	zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.	<ul style="list-style-type: none"> Liegt in ca. 800m nord-westlicher Richtung Entfernung vom Änderungsbereich, es ist davon auszugehen, dass durch die Planänderung keine Verbotstatbestände im NSG ausgelöst werden

³ Die hier genannten Biotopstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung; machen jedoch die funktional verbindende Bedeutung des Planänderungsbereiches im und für den Landschaftsaum deutlich.

Nr.	Name	Schutzziel	Bemerkung
LSG-4308-0010	LSG-Westlicher Höhenrücken	Erhalt und Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Landschaftsraum wird u.a. durch Alleen, Baumreihen und Hecken bestimmt, zeichnet sich durch seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus und hat eine besondere Bedeutung für die Naherholung	<ul style="list-style-type: none"> • Der gesamte Änderungsbereich wird vom LSG umgeben • Besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz • wertvoll für Höhlenbrüter, Alleen sind Leitstrukturen für Fledermäuse, im westlich gelegenen Wäldchen vermutet der NABU ein Waldkauzpäpchen. Im Rahmen der alljährlich im Frühjahr vom NABU durchgeführten Amphibienaktionen kann nachweislich ein Vorkommen des Grasfrosches, des Bergmolches und der Erdkröte bestätigt werden. Die Erdkröte kommt u.a. im südlichen Teil des Freibades vor.
LSG-4309-0016	LSG-östlicher Höhenrücken	Erhalt und Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.	<ul style="list-style-type: none"> • Das LSG schließt sich im Süden und Osten an den Änderungsbeereich an und zeichnet sich durch ein hohes Naturpotenzial aus. • Das Mosaik aus Habitatstrukturen und der Bezug zur freien Landschaft schaffen geeignete Strukturen für die Fauna

Nr.	Name	Schutzziel	Bemerkung
VB-MS-4309-036	Grüngürtel an der Mollbeck	<p>Erhalt und Entwicklung eines stadtnahen Freiraumkorridors und Fließgewässersystems.</p> <p>Naturnahe Gewässergestaltung und/oder Anreicherung mit Gewässer- und Auen typischen Elementen Naturnahe Pflege, Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer und Erhalt und Optimierung bodenständiger Waldgesellschaften.</p> <p>Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen Sicherung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durch nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verläuft von Norden kommend an der westlichen Plangrenze entlang und findet nach Süden seine Fortsetzung • Als Vernetzungsbiotop von besonderer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Aufgrund der bekannten Aktivitäten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes im Umfeld des Planbereiches wurden dort vorhandene Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umgebung abgefragt, um diese in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Außerdem wurden folgende Stellen angeschrieben:

- Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt - Ressort Landschaftsrecht (Untere Landschaftsbehörde),
- NABU Naturschutzbund Recklinghausen,
- Biologische Station Kreis Recklinghausen.

Rückmeldungen sind eingegangen:

Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt - Ressort Landschaftsrecht (Untere Naturschutzbehörde): Fehlanzeige am 11. Januar 2017

NABU Naturschutzbund Recklinghausen: Rückmeldung am 10. Januar 2017

Biologische Station Kreis Recklinghausen: keine Rückmeldung: Fehlanzeige am 12. Januar 2017

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob ein Vorkommen der oben aufgeführten planungsrelevanten Arten aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist. Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. "Allerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitataignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Der NABU hat für den Bereich das Vorkommen des Abendsegler sowie der Wasser-, Zwerg-, Rauhaut-, Fransen- und Breitflügelfledermaus bestätigt.

Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus sind im Plangebiet potenziell in allen Gebäuden möglich. Den genannten Arten genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2015). Da keine Kartierungen für das Plangebiet vorliegen, kann ein Vorkommen der genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, so dass diese im Kapitel 2.2 hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte näher betrachtet werden.

Darüber hinaus nutzen auch Rauhautfledermäuse teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Da eine zeitweise Nutzung der Gebäude im Plangebiet durch die Art möglich ist, wird diese weiter betrachtet. Eine Betroffenheit der gebäudebewohnenden Arten ist im Falle eines Gebäudeabrisses möglich.

Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Großer Abendsegler und Wasserfledermaus. Große Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2015). Ähnliches gilt für Wasserfledermäuse, die zumeist Baumhöhlen als Quartiere nutzen (LWL 2015). Im Plangebiet liegen größere baumbestandenen Freiflächen, die von den Arten als Quartier nutzbar wären. Im Allgemeinen kann auch im städtischen Bereich nie 100 %ig ausgeschlossen werden, dass Höhlungen in Einzelbäumen zum Beispiel während der Zugzeiten von Einzeltieren als Tagesversteck genutzt werden. Sofern zukünftig eine Fällung von Einzelbäumen erforderlich wird, ist eine Betroffenheit auch dieser Arten potenziell möglich, so dass sie im Folgenden weiter betrachtet werden.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Kleinspecht, Waldkauz, Sperber, Waldohreule und Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die Arten vor. Ebenso liegen im Plangebiet geeigneten Flächen zur Nahrungssuche vor.

Als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es fehlen zwar Felswände und hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.) landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen, allerdings kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso können Brutvögel des Offenlandes im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Zu den Offenlandarten zählt der Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen). Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.

Als Gehölz- und Gebüschbrüter werden auf Messtischblattbasis Steinkauz (u. a. auch Nischen in Gebäuden) und Kuckuck angegeben. Vorkommen der Nachtigall sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da die Art gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe bevorzugt (LANUV 2015).

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt (LANUV 2015). Das Plangebiet stellt für diese Art daher einen geeigneten Lebensraum dar. Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvögel werden zahlreiche ubiquitäre Arten genutzt (u. a. Grasmücken, Pieper, Rotschwänze). Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Messtischblatt bildet das Vorkommen des Eisvogels ab. Für den unmittelbaren Planbereich kann das Vorkommen ausgeschlossen werden, da die geeignete Habitatstruktur für diese Art die Fließ- und Stillgewässer darstellen. Diese liegen alleamt außerhalb des Plangeltungsbereiches. Sowohl Brutgeschäft wie Brutpflege und Nahrungssuche erfolgen an den Gewässerufeln bzw. in den Gewässern. Der Eisvogel muss daher nicht weiter betrachtet werden.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Rebhuhn brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken. Aufgrund der Biotoptypen im Planbereich ist das Vorkommen einer lokalen Population auszuschließen. Das Rebhuhn wird in den das Plangebiet umgebenden Strukturen seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben.

Amphibien

Das Messtischblatt trifft keine Aussagen zu den Amphibien. Demgegenüber liegen vom NABU bestätigte Vorkommen des Berg- und Teichmolches sowie der Erdkröte vor. Letztere konnte auf dem Gelände des Freibades, im Bereich der Wärmehalle gefunden werden (Sommer, 2016). Allerdings handelt es sich nicht um planungsrelevante Arten, so dass keine weitere Betrachtung erfolgt.

Im Weiteren wird die Betrachtung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgeschichtet auf der Ebene weiterer Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Entwicklung von Standortkonzepten erfolgen. Auf dieser Eben sollte u.a. über Vermeidungsmaßnahmen nachgedacht werden, die die Wanderzeiträume der Amphibien zum Gegenstand haben (nächtliche Straßensperrungen „An der Mollbecke“).

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: ggf. Abriss und Neubau von Gebäuden, Fällung von Einzelbäumen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der gebäudebewohnenden **Fledermausarten** Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus kann das Vorhaben mit einem potenziellen Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen im Falle eines Gebäudeabrisses einhergehen. Gleichzeitig sind im Rahmen von etwaigen Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung der Gebäude auf Fledermausbesatz und ggf. Anwesenheit eines Fledermausfachmanns während der Abrissarbeiten vermieden werden. So ist es gängige Praxis abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Dazu werden alle potenziellen Einflugöffnungen der Fledermäuse von außen untersucht und auch das Innere des Gebäudes auf mögliche Spaltenverstecke überprüft. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Gebäudekontrollen haben dabei kurzfristig vor dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und dem Abriss eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Generell ist ein Abriss zur Wochenstubezeit der Arten zu vermeiden, also von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Sofern Tiere bei den Kontrollen festgestellt werden, ist ein Abriss erst möglich, wenn sich die Tiere von selbst aus dem Gebäude entfernt haben. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann darüber noch nicht ausgeschlossen werden. Sofern es im Plangebiet vereinzelt zu einem Abriss von Gebäuden käme, kann davon ausgegangen werden, dass der Abriss eines Gebäudes nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führen wird, zumal umliegende Gebäude im Umfeld ein Ausweichen ermöglichen. Sofern im Rahmen der Kontrollen vor einem Abriss Fledermäuse festgestellt werden, ist es sinnvoll diesen Ersatzquartiere über die Anbringung von Fledermauskästen im Umfeld zur Verfügung zu stellen. Mit Hinweis auf den laufenden Bauantrag zum Neubau des Gastronomiebetriebes Naturfreundehaus, sollten am Gebäude Fledermausquartiere angebracht werden. Auch Nisthilfen für die Avifauna wären angezeigt.

Bezüglich der waldbewohnenden Arten Großer Abendsegler und Wasserfledermaus können ähnliche Aussagen getroffen werden. Prinzipiell ist es möglich, dass Einzeltiere der Arten Baumhöhlungen als Tagesversteck nutzen. Sofern es zukünftig erforderlich wird Bäume im Plangebiet zu fällen, so sind diese vorher auf geeignete Baumhöhlungen, Ast- und Spechtlöcher etc. zu überprüfen. Wenn für Fledermäuse geeignete Höhlungen vorgefunden werden, so sind

diese zeitnah vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (gängige Praxis, wie bei den Gebäudekontrollen). Eine Tötung von Individuen kann darüber vermieden werden. Ein essenzieller Habitatverlust wird bei einer etwaigen Fällung von Einzelbäumen nicht eintreten, da hier ohnehin nur von einer potenziellen Nutzung als Tagesversteck auszugehen ist.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlen durch die Avifauna ist entsprechend der bzgl. der Fledermäuse verfassten Bauzeitenregelungen zu verfahren, dass während des Brutgeschäftes (März - September) nicht ohne vorherige Kontrolle der Baumhöhlen gefällt werden dürfen

Bei Umsetzung dieser üblichen Maßnahmen (s. Kap. 2.3) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Im Weiteren kann abgeschichtet auf Genehmigungsebene für die noch zu entwickelnde Standortkonzepte weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, sollte eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planänderung berücksichtigt:

- Im Rahmen von Baumfällungen und Gebäudeabrissen werden Höhlungen und Spalten kurz vor der Rodung / dem Abriss auf Fledermausbesatz und Höhlenbrüter überprüft. Sollten vorgenannte Arten festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen / Spalten von selbst verlassen haben.
- Bei Gebäudeabrissen sind von Anfang Oktober bis Ende April die Winterruhezeiten der Fledermäuse zu berücksichtigen
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln und Fledermäusen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel bzw. der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse, nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Der Neubau des Gastronomiebetriebes „Naturfreundehaus“ kann durch Anbringen von Nisthilfen oder Fledermausquartieren ein Angebot für planungsrelevante Arten darstellen.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Recklinghausen plant für den Bereich rund um das Freibad Mollbeck die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die grundsätzliche Zielvorstellung ist der Neubau des abgebrannten Naturfreundehauses⁴ sowie die Neuordnung des Geländes im Bereich

⁴ AZ 61/3 - 2016 - 0389; Bauantrag liegt derzeit vor

der Stadtranderholung.

Weitere Artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen abgeschichtet auf der Genehmigungsebene bzw. der Ebene der zu entwickelnden Standort- oder Freiraumkonzepte erfolgen.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen den vorkommenden Arten und der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzu beziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat im Januar 2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet wird durch den „Freiraum“ geprägt. Versiegelung, Gebäude und Verkehr treten in den Hintergrund. Alte Baumbestände, Alleen, Gehölzstreifen, das parkähnliche Freibadgelände und der Bezug zur freien Landschaft prägen den Landschaftsraum und machen den Landschaftsraum für den Biotop- und Artenschutz sowie für die freiraumbezogene Naherholung sehr wertvoll. Der eigentliche Änderungsbereich liegt eingebettet in diese Strukturen. Als Besonderheit sei an dieser Stelle erwähnt, dass das großzügige Gelände des Freibades lediglich in den Sommermonaten (Mai - September) und zu der Zeit auch nur tagsüber genutzt wird. Die übrige Zeit ist das Gelände frei von jeglichen unmittelbaren anthropogenen Störungen. Ein für den Artenschutz bedeutender Aspekt.

Grundsätzlich kann daher für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten eine Habitateignung und damit auch eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, so dass diese weiter betrachtet werden müssen⁵. Der z. T. alte Baumbestand, der Bezug zur freien Landschaft sowie die „ruhige“ Nutzung des Freibadgeländes bestätigen die Eignung der Habitate.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, darf eine Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Hinsichtlich der Fledermausarten Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus kann, je nach Umsetzung der mit dem Änderungsverfahren verfolgten und formulierten Ziele der Stadtentwicklung, ein Quartiersverlust (im Falle einer Fällung von Bäumen und eines Abrisses von Gebäuden) und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen einhergehen.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Einzelbäumen und Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen über eine vorherige Prüfung der Höhlungen / Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis zu fällende Bäume / abzureißende Gebäude, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung / dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung / einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung / dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung / dem Abriss eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sofern es im Plangebiet vereinzelt zu einem Abriss von Gebäuden / einer Fällung von Bäumen käme, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies nicht mit einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust einhergehen wird, auch wenn umliegende Bereiche ein Ausweichen ermöglichen.

Aufgrund der sehr allgemein formulierten Ziele der Stadtentwicklung in der hier in Rede stehenden 7. FNP-Änderung und der bisher fehlenden weiteren, die Ziele konkretisierenden Standort- oder Freiraumkonzepte ist die Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz nur allgemein zu formulieren. Die bisher benannten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen schließen nicht aus, dass bei einer Standort- oder Freiraumplanung - abgeschichtet - eine erneute Beurteilung erfolgen muss, damit gewährleistet ist, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten⁶.

Bei der Beachtung und Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotsstatbeständen vermieden werden.

⁵ Abgeschichtet auf der Genehmigungsebene; im Rahmen der Entwicklung von Standortkonzepten

⁶ Vgl. ASP zum Bauantrag 61/3 - 2016 - 0389

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes v. 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LG NW - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)

- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MUNLV)

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR

KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)

- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010

(MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

STADT RECKLINGHAUSEN 24.10.2016 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 „An der Mollbecke“.

Internetseiten

LANUV 2015 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 10.01.2017.